

Landeshauptstadt Magdeburg - Die Oberbürgermeisterin -		Datum 27.07.2022 Öffentlichkeitsstatus öffentlich
Dezernat I	Amt FB 32	

INFORMATION

I0184/22

Beratung	Tag	Behandlung
Die Oberbürgermeisterin	02.08.2022	nicht öffentlich
Stadtrat	01.09.2022	öffentlich

Thema: Graffiti-Strategie zur Entfernung von Graffiti (Schmierereien) und zur künstlerischen Gestaltung von Straßenräumen in Stadtteilen

Vorwort

In den Vorjahren gab es verschiedene Stadtratsanträge und –anfragen verschiedener Fraktionen bezüglich der Verbesserung des Stadtbildes durch Graffiti und damit verbundene Stellungnahmen der Verwaltung (S0541/19, S0127/20, S0274/20, S0287/21). Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Ausführungen in diesen Stellungnahmen verwiesen.

Im Sinne des Antrages geht es bei dieser Strategie um die Entfernung von Graffiti-Schmierereien (z.B. Schriftzüge, Tags, Zeichen) an öffentlichen und privaten Bauwerken. Die Beseitigung verursacht nicht nur hohe Kosten, sondern schädigt auch das Stadtbild. Im Rahmen von Experimenten (2015) der Universitäten München und Mannheim konnte aktuell bestätigt werden, dass erste Anzeichen für Verwahrlosung auf kein Interesse an öffentlicher Ordnung in dem betroffenen Stadtgebiet hinweisen.

Ein Beleg, dass sich durch Verwahrlosungserscheinungen auch die Kriminalität allgemein erhöht, konnte allerdings nicht gefunden werden.

Der bisher präferierte Ansatz, beschmierte Flächen sehr schnell zu reinigen um dem Täter damit seinen „Ruhm“ zu nehmen, verpufft durch die sozialen Medien zusehends. Täter fotografieren ihre Machwerke und stellen diese in soziale Netzwerke ein. Dadurch erreichen sie eine höhere Akzeptanz in den jeweiligen Gruppen und die Dauer des Verbleibs der Darstellungen an den jeweiligen Flächen tritt immer weiter in den Hintergrund.

Dem Interesse illegale Graffiti zu entfernen, stehen die relativ hohen Kosten für die Säuberung und je nach Art der ergriffenen Maßnahmen deren fehlende Nachhaltigkeit gegenüber. Die Aufklärungsquote der Polizei in Magdeburg liegt bei etwa 6 % (Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik des Polizeireviers Magdeburg für das Jahr 2020), wobei hierbei nur angezeigte Graffiti erfasst wurden. Dadurch haben Täter nur in Ausnahmefällen Strafen zu befürchten. Aussagen zum Strafmaß und der Nachhaltigkeit sind nicht bekannt.

Rechtliche Situation

Das ungenehmigte Aufbringen von Graffiti auf Bauwerke stellt eine Sachbeschädigung im Sinne des § 303 StGB dar. Hierbei handelt es sich um ein Antragsdelikt, was bedeutet, dass die Strafverfolgungsbehörden grundsätzlich nur auf Antrag des Geschädigten tätig werden. Der Strafraum reicht hier von einer Geldstrafe bis zu einer Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren. Schon der Versuch ist strafbar. Schärfer werden Graffiti beispielsweise an Sakralbauten, öffentlichen Denkmälern, Grabmälern u.a. bestraft. Hier reicht der Strafraum nach § 304 des Strafgesetzbuches von einer Geldstrafe bis zu einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren.

Neben strafrechtlichen Konsequenzen haben Täter auch zivilrechtliche Konsequenzen zu befürchten. Hier haben die Eigentümer Anspruch auf Schadensersatz vom Sprayer (§ 823 BGB). Dieser kann bei großflächigen Graffiti im Einzelfall mehrere Tausend Euro betragen.

Die am 12.08.2002 erlassene „Graffiti-Gefahrenabwehrverordnung – GraffGAVO“ des Landes Sachsen-Anhalt regelte, dass die Veränderung des Erscheinungsbildes einer fremden Sache eine Ordnungswidrigkeit darstellt. Zusätzlich wurde bestimmt, dass Gegenstände, die zum Aufbringen von Graffiti Verwendung finden, eingezogen werden können. Diese Verordnung trat mit der Neufassung des § 303 Strafgesetzbuch (nunmehr reichte es auch hier aus, das Erscheinungsbild einer fremden Sache zu verändern) am 18.11.2005 wieder außer Kraft.

Bisherige Aktivitäten in der Stadt

Bereits im März 2002 wurde in der Landeshauptstadt die Dienstanweisung zur Bekämpfung von Graffiti erlassen, welche zuletzt im März 2017 aktualisiert wurde. Die Dienstanweisung regelt, auf welchen Wegen Graffiti an kommunalen Bauwerken schnellstmöglich entfernt werden. Hierin wird das Zusammenwirken verschiedener Ämter und Fachbereiche koordiniert. Für die Graffitibeseitigung an privaten Bauwerken wurde die schnelle Entfernung / Unkenntlichmachung von Darstellungen mit volksverhetzendem Inhalt und Kennzeichen geregelt.

Im Jahr 2003 wurde die Unterarbeitsgruppe „Graffiti“ des Kriminalpräventivem Beirates gegründet. Für das Jahr 2013 erfolgte der letzte Jahresbericht (I0117/14). Hierbei wurden die verschiedensten Projekte, Maßnahmen, Repressionen, praktische Beseitigungen und Präventionen erläutert. Zum damaligen Zeitpunkt wurde eine gemeinsame Strategie für nicht mehr erforderlich gehalten, weil sich trotz aller bisherigen Bemühungen die Aufwendungen zur Beseitigung von illegalen Graffiti auf etwa 135.000 € eingepegelt hatten.

Einen anderen Ansatz verfolgte der im Jahr 2006 gegründete Verein „Saubere Stadt Magdeburg e.V.“. Dieser verfolgte das Ziel durch einen Zusammenschluss privater Hauseigentümer diese bei der Graffitibeseitigung finanziell und organisatorisch zu unterstützen. Das Interesse der Hauseigentümer daran war jedoch derart zurückhaltend, dass der Verein derzeit nicht mehr aktiv ist. Dieser Ansatz orientierte sich an dem Modell der Gemeinde Rijpberg in den Niederlanden. Hier war es Firmen und privaten Hauseigentümern möglich gegen eine jährliche Gebühr von 10 Gulden jedes Graffiti sofort entfernen zu lassen. Das Sammeln der Gelder und die Beauftragung der Graffitibeseitigung erfolgte über einen Bürgerverein. Diesem Projekt wurde ein fast vollständiges Verschwinden von Graffiti im Ortsbereich zugeschrieben.

Seit dem Jahr 2012 unterstützte das Jugendamt die Betreiber der Aerosol Arena. Auf einem ehemaligen Industriegelände standen viele Flächen zur Verfügung, die legal mit Graffiti und Street Art gestaltet werden konnten. Hier fanden Graffitikünstler ausreichende Flächen, an denen sie kreativ tätig wurden. Nach dem Rückzug der Betreiber im Jahr 2020 ist die Zukunft des Geländes derzeit offen.

Auch das Projekt „Graffiti – legal“, dass von 1998 – 2017 vom Jugendamt betreut wurde, verfolgte das Ziel das Aufbringen von Graffiti durch das Bereitstellen von Flächen zu legalisieren. Innerhalb dieses Projektes wurden Sprayer mit Einrichtungen, Ämtern oder Privatpersonen zusammengeführt, die gern eine Fläche grafisch gestaltet haben wollten. Zusätzlich wurden die Kosten für Farbe gestellt.

In den Jahren 2014 und 2015 gab es eine AQB Maßnahme „Graffiti“. Hier wurden speziell geschulte Mitarbeiter für die Entfernung von Graffiti an Bauwerken des Tiefbauamtes (Brücken, Unterführungen, u.a.) eingesetzt. Eine schnelle Entfernung konnte über diese Maßnahme gewährleistet werden.

Da es sich hierbei um Tätigkeiten handelte, die auch von Unternehmen des ersten Arbeitsmarktes erbracht werden können, war eine Weiterführung der Maßnahme aus rechtlichen Gründen nicht mehr möglich.

Aktuelle Situation

Die angezeigten Sachbeschädigungen durch das illegale Aufbringen von Graffiti steigen seit 2016 kontinuierlich an (Anstieg um 55% im Jahr 2020 im Vergleich zu 2016). Insgesamt wurden in diesen 5 Jahren über 4.000 diesbezügliche Delikte in der Stadt Magdeburg erfasst. Von den im Jahr 2020 insgesamt 925 gestellten Anzeigen bezogen sich dabei etwa zwei Drittel auf Graffiti an Gebäuden.

Auffällig ist, dass allein auf den Stadtteil Stadtfeld Ost über ein Drittel aller eingegangenen Strafanzeigen entfallen.

Nach Anzeigenlage sind die am häufigsten betroffenen Stadtteile in Magdeburg:

- | | |
|---------------------|----------------------------|
| 1. Stadtfeld Ost | 1352 angezeigte Straftaten |
| 2. Altstadt | 405 angezeigte Straftaten |
| 3. Neustädter See | 216 angezeigte Straftaten |
| 4. Stadtfeld West | 206 angezeigte Straftaten |
| 5. Alte Neustadt | 156 angezeigte Straftaten |
| 6. Neue Neustadt | 148 angezeigte Straftaten |
| 7. Neu Olvenstedt | 124 angezeigte Straftaten |
| 8. Leipziger Straße | 114 angezeigte Straftaten |
| 9. Buckau | 77 angezeigte Straftaten |
| 10. Neustädter Feld | 65 angezeigte Straftaten |

(Quelle: Lagedarstellung im Deliktsbereich Graffiti für die Jahre 2016-2020 des Polizeireviers Magdeburg)

2021 wurden insgesamt 1.054 Straftaten bezugnehmend auf Sachbeschädigung durch Graffiti angezeigt. Die Aufklärungsquote stieg in diesem Jahr von 6% im Jahr 2020 auf 14%. Dies bedeutet, dass immerhin fast jeder siebente Täter ermittelt wurde.

Über großflächig besprühte Flächen hat die Magdeburger Volksstimme beispielsweise am 05.10.21, 15.10.21, 15.11.21 berichtet. Ende Mai dieses Jahres wurden sogar Schmierereien am Magdeburger Dom festgestellt (Volksstimmebericht vom 24.05.22)

Die Stadt Magdeburg ist bemüht festgestellte Graffiti an ihren Gebäuden zeitnah zu entfernen. Dabei erfolgt die Entfernung nicht zentral von einer Stelle, sondern wird durch die jeweilig betroffenen Ämter und Fachbereiche innerhalb ihres Verantwortungsbereiches veranlasst. Durch vereinbarte Meldekettten und aufgesplitterte „Finanztöpfe“ kann es zu Verzögerungen bei der Entfernung kommen.

Die derzeitige Situation an Gebäuden ist so, dass großflächige Graffiti an Häuserwänden eher die Ausnahme bilden. Beginnende Kontakte zwischen der Sprayerszene und der Wobau könnten hier zukünftig etwas ändern. Nach Einschätzung des Jugendamtes wird diese Szene derzeit als rückläufig eingeschätzt.

Zunehmend veranstalten allerdings kleinere Tags (Signaturkürzel) und Street Art Bildchen das Stadtbild. Auch Bekenntnisse zum Fußballverein werden von Sportfans weiterhin großflächig aufgebracht.

Innerhalb der Stadtverwaltung gibt es derzeit keine Projekte zum legalen Aufbringen von Graffiti. Einzig das Fanprojekt des 1.FC Magdeburg bemüht sich derzeit als koordinierende Stelle den Kontakt zwischen Sprayern und Hausbesitzern herzustellen um der künstlerischen Graffitiszene einen Freiraum zur legalen Gestaltung von Fassaden zu bieten (Volksstimmebericht vom 30.05.22).

Die Streetworker des Jugendamtes gestalten gelegentlich kleinere Flächen auf Spielplätzen oder in Unterführungen. Die Gestaltung von noch mehr Projekten oder größeren Flächen sind aufgrund des begrenzten Budgets nicht möglich.

Maßnahmen

1. Legalisierung

Bereitstellung von Flächen zum legalen Aufbringen von Graffiti. Bereits in der Vergangenheit kamen derartige Projekte in der Stadt Magdeburg erfolgreich zum Einsatz („Graffiti – legal“, Aerosol Arena, Hallenhausen).

Mit diesen Projekten kann der künstlerischen Graffitiszene Raum für das Ausleben ihrer Ideen auf legalem Weg gegeben werden. Aufgrund der ungeschriebenen Regeln innerhalb dieser Szene werden einmal gestaltete Flächen von anderen Sprayern meistens gemieden. Dadurch kommt es zu keiner Unterdrückung der gesamten Szene und die gestalteten Flächen sind oftmals künstlerisch anspruchsvoll.

Allerdings wird hierdurch lediglich die künstlerische Graffitiszene angesprochen. Das Anbringen von zunehmend sinnfreien Beschädigungen von Gebäuden wird dadurch nicht beeinflusst. Hierfür ist eine stadtweite Arbeitsgruppe einzurichten. Es ist noch zu klären, welcher Bereich in der Verwaltung hierfür die Federführung übernimmt, weil damit erhebliche Arbeitszeitanteile gebunden werden.

In einigen Städten, beispielsweise in Hamburg, Erfurt und Koblenz, ist diese Arbeitsgruppe im Dezernat für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr angesiedelt.

2. Sanktionierung

Mit der Polizei ist die Möglichkeit zu diskutieren, inwieweit durch szenekundige Beamte Graffiti möglichen Verursachern schnell zugeordnet werden können. Eine schnellere Ahndung von Straftaten und eine höhere Aufklärungsquote wäre mit dieser Maßnahme möglich.

Eine enge Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden (Polizei, Staatsanwaltschaft, Gerichte) ist wieder anzustreben. Zum einen kann die Polizei derartige Straftaten verstärkt schon bei der Begehung ins Visier nehmen. Im Rahmen der Prävention (beispielsweise an Schulen) kann bereits im Vorfeld eingewirkt werden.

Staatsanwaltschaft und Gerichte können bei Strafen zur gemeinnützigen Arbeit die Täter zur Mitarbeit bei der Entfernung der Graffiti beauftragen. Es wird angeregt, Kontakte mit der Staatsanwaltschaft wieder aufzunehmen, um diese für die dargestellte Problematik zu sensibilisieren.

3. Prävention

In Abstimmung mit den polizeilichen Aktivitäten kann im Rahmen der Prävention zum einen auf die Täter und zum anderen auf Hauseigentümer eingewirkt werden. Hier bieten sich professionell gestaltete Flyer im Rahmen der Otto-Kampagne an, die für Zielgruppen bereitgehalten werden.

3.1. Informationen für Geschädigte

Bereitstellen von Hinweisen für Eigentümer Eigenprävention (Broschüre oder Flyer):

- Prüfen der Möglichkeit der Fassadenbegrünung als äußerst effektive und ökologische Variante
- Beleuchten der Fassade mittels Bewegungsmelder
- Aufbringen eines Anti-Graffiti-Schutzsystems, Verwendung von leicht zu reinigen Materialien für den Außenputz
- Farbliche Fassadengestaltung, eventuell aufbringen von anspruchsvollen Graffiti veranlassen
- Benennung von Fachunternehmen, die professionell Graffiti entfernen können. Die unsachgemäße Graffitientfernung durch Laien können die Oberfläche des Gebäudes nachhaltig schädigen, was wiederum zu enormen Kosten führen kann.
- Abschluss einer Versicherung gegen Graffitischäden
- Stellung einer Strafanzeige

3.2. Prävention an Schulen, Bildungseinrichtungen und Sportvereinen

Gerade Kinder und Jugendliche sollten bereits frühzeitig darauf hingewiesen werden, dass das Sprühen oder Bekritzeln von Gegenständen (Straßeneinrichtungen, Fassaden, Bänke,...) kein Kavaliersdelikt sondern eine strafbare Sachbeschädigung im Sinne der §§ 303 und 304 des Strafgesetzbuches darstellt. Bereits beim verbotswidrigen Betreten eines Grundstückes oder Geländes könnte zusätzlich ein Hausfriedensbruch nach § 123 Strafgesetzbuch vorliegen.

Es muss den Tätern klar sein, dass zusätzlich zur Strafverfolgung auch zivilrechtliche Konsequenzen mit hohen Schadensersatzforderungen auf sie zukommen. Auch wenn die Täter zur Begehungszeit mittellos sind, verjähren diese Forderungen erst nach 30 Jahren.

Bereits Kinder ab dem siebenten Lebensjahr sind hier schadensersatzpflichtig.

Erstellen eines Flyers für Kinder und Jugendliche in dem auf die Folgen des illegalen Graffitisprühens hingewiesen und auf legale Ausweichmöglichkeiten hingewiesen wird.

- Strafbarkeit der Handlung
- Hinweis auf zivilrechtliche Haftung
- Möglichkeit der legalen Graffitiabbringung nach Punkt 1

Eine weitere Zielgruppe sind sogenannte Fußballfans, die einen erheblichen Anteil an Tags und Graffiti innerhalb der Stadt anbringen. Es ist dringend erforderlich, dass sich auch der 1.FC Magdeburg selbst seiner Verantwortung stellt. Hinweise auf die soziale Unwertigkeit des Beschmierens von Hausfassaden und vor allem die Klarstellung, dass sich der Verein von dieser Art „Werbung“ distanziert, sollten im Stadiontreff, auf Fanabenden, Mitglieder- versammlungen sowie bei Veranstaltungen regelmäßig erfolgen.

Da auch andere Sportvereine Kinder- und Jugendarbeit betreiben und über ihre Trainer und Betreuer Einfluss auf junge Sporttreibende haben, sollten auch diese innerhalb ihrer Vereinsarbeit präventiv auf ihre Mitglieder einwirken.

3.3. Mitführungsverbote

Erlass von Ordnungsverfügungen gegen Personen, die in Bezug auf Graffitischmierereien bereits auffällig geworden sind. In den Verfügungen wird diesen Personen zu konkreten Uhrzeiten das Mitführen von geeigneten Gegenständen wie Farbdosen, Stiften oder Schablonen untersagt und für Zuwiderhandlungen ein Zwangsgeld in Höhe von 1.000 € abgedroht. Für die Erstellung derartiger Verfügungen müssen Daten ermittelter Täter von der Polizei an die Stadt übermittelt werden.

4. Entfernung

Die Landeshauptstadt Magdeburg sollte eine Vorreiterrolle für die Entfernung von Graffiti an städtischen Bauwerken sein. Bisher erfolgt die Entfernung an Ingenieurbauwerken, an Gebäuden und am Straßenzubehör oft nur zögerlich. Hier muss eine schnellere Reaktion innerhalb weniger Tage erfolgen um Graffiti sehr zeitnah zu entfernen.

Strategien anderer Städte (Beispiele)

- Enzkreis (Pforzheim)

Mit dem Anti-Graffiti-Mobil hat es Pforzheim nach eigenen Aussagen geschafft, zu einer der graffiti freiesten Städte Deutschlands zu werden. Das Anti-Graffiti-Mobil entfernt Graffiti im Kreisgebiet kostenlos. Finanziert wurde das Projekt durch staatsanwaltschaftlich oder gerichtlich verhängte Geldauflagen und Spenden. Ehrenamtlich tätige Maler der Malerinnung (auch mit Unterstützung engagierter Bürger und straffällig gewordenen Jugendlichen) entfernten fachmännisch illegale Graffiti. Der Landkreis unterstützte das Mobil mit einer 6-stelligen Summe. Das erfolgreiche Projekt des Anti-Graffiti-Mobils wurde aufgrund interner Streitigkeiten inzwischen eingestellt.

Plauen

- Einbindung der Verursacher bei der Entfernung illegaler Graffiti
- Schaffung und Kennzeichnung von legalen Flächen im Stadtgebiet
- Präventionsarbeit bei Vereinen, in Schulen und bei Familien. Informationen für Eigentümer
- Aktivierung der Zivilgesellschaft

Hierfür entstehen keine bezifferbaren Mehrausgaben.

Weimar

- Mitführverbot von Graffiti Utensilien bekannter Sprayer
- Bereitstellung legaler Graffiti Flächen

Es entstehen keine Mehrausgaben

Freiburg

- Bereitstellung legaler Flächen (bisher 14 Flächen)
- „Solidarmodell Anti-Graffiti“: Unter Federführung eines Vereins und ehrenamtlicher Beteiligung der Malerinnung wird einmal jährlich in einem Stadtteil die Entfernung von Graffiti organisiert.
- Finanzielle Unterstützung von privaten Eigentümern bei der Beseitigung wiederholter Schäden
- Ausweisung von Freiflächen

Mehrausgaben: etwa 270.000 € jährlich

Erfurt

Finanzielle Unterstützung privater Eigentümer bei der Entfernung illegaler Graffiti. Eine Richtlinie regelt Anspruchsvoraussetzungen und Höhe der Unterstützung. Der Maximalbetrag ist bei 3.000 € pro Einzelmaßnahme bei einem Volumen von 20.000 € pro Jahr gedeckelt.

Halle

In Halle ist das Team der Freiraumgalerie tätig. Dieses akquiriert Gebäudeflächen zur Gestaltung mit Graffiti und vermittelt diese an Künstler weiter. Jährlich werden etwa 7 Flächen gestaltet. Eine Ausweitung der Tätigkeiten auch auf das Stadtgebiet Magdeburgs ist für das Team möglich.

Strategie

1. Es können kommunale Flächen zur Verfügung gestellt werden, um sie für die künstlerische Gestaltung mit Graffiti freizugeben. Aufgrund der unterschiedlichen Erfordernisse ist es notwendig, eine bauwerkspezifische Freigabe zu koordinieren. Die Abstimmung kann regelmäßig über die zuständigen Ämter erfolgen.
2. Über die Streetworker des Jugendamtes werden Kontakte zur Sprayerszene geknüpft. Freigegebene Flächen werden dort beworben. Zeitgleich erfolgt eine „Ausschreibung“ der Flächen über soziale Medien (Facebook und Instagram) mit Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes. Haushaltsmittel i.H.v. 8.000 – 10.000 € pro Jahr werden zur Zahlung von Aufwandsentschädigungen für Sprayer zur Verfügung gestellt. Professionelle Koordination der Strategiepunkte 1 und 2 an einer Stelle in der Stadtverwaltung. Teilaufgaben können nach derzeitigem Planungsstand künftig von der Geschäftsstelle des Kriminalpräventiven Beirates zur Verstetigung der Maßnahmen mit koordiniert werden.
3. Nutzung der Erfahrungen der Freiraumgalerie in Halle und eventuelle Einbindung in die Strategiepunkte 1 und 2
4. Begleitend zu den oben genannten Maßnahmen ist ein Anreizsystem für die Entfernung illegaler Graffiti von privaten Flächen zu entwickeln. Aufgrund der gegenwärtigen Haushaltslage stehen dafür keine städtischen Mittel zur Verfügung. Es ist zu prüfen, ob anderweitig Mittel akquiriert werden können.
5. Maßnahmen werden durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit flankiert. Hierbei ist entsprechend dem Adressatenkreis (Sprayer, Hauseigentümer) differenziert vorzugehen.

Holger Platz